

## L 4 KR 62/23 B

Land  
Baden-Württemberg  
Sozialgericht  
LSG Baden-Württemberg  
Sachgebiet  
Krankenversicherung  
Abteilung  
4.  
1. Instanz  
SG Konstanz (BWB)  
Aktenzeichen  
S 8 KR 1013/21  
Datum  
24.11.2022  
2. Instanz  
LSG Baden-Württemberg  
Aktenzeichen  
L 4 KR 62/23 B  
Datum  
17.04.2023  
3. Instanz  
-  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-  
Kategorie  
Beschluss

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Konstanz vom 24. November 2022 wird gemäß [§ 142 Abs. 2 Satz 3](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung mangels Erfolgsaussicht im Hauptsacheverfahren zurückgewiesen. Aus der nicht begründeten Beschwerde lässt sich für die Prüfung der Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren keine abweichende Beurteilung herleiten.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Dieser Beschluss ist gemäß [§ 177 SGG](#) unanfechtbar.

Rechtskraft  
Aus  
Saved  
2023-08-09